

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 12/2026 Ausgabetag: 10.07.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. 106. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit
2. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“

106. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 die 106. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ beschlossen.

Der Beschluss im Wortlaut:

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt

- a) im Parallelverfahren die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans sowie*
- b) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 437 „An der Feuerweherschule“.*

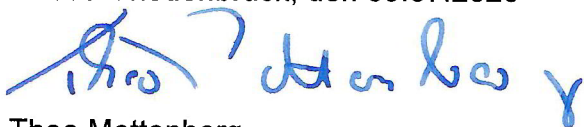
Der Bebauungsplan Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ liegt im Ortsteil St. Vit, nördlich der Stromberger Straße. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll sowohl eine geordnete Weiterentwicklung der angrenzenden Wohngebiete als auch die Planung einer für die Feuerwehr vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche gesichert werden. Die Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die bisher als Dorfgebiete, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen (Parkanlage und Spielplatz) dargestellten Flächen künftig als Wohnbauflächen sowie einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr darzustellen.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

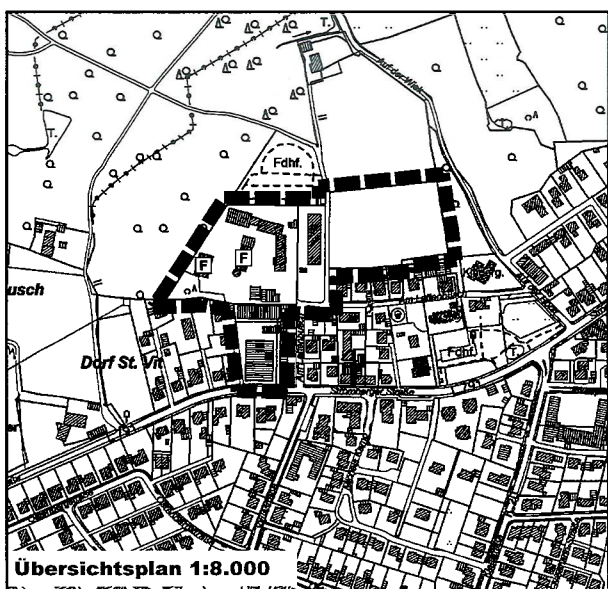
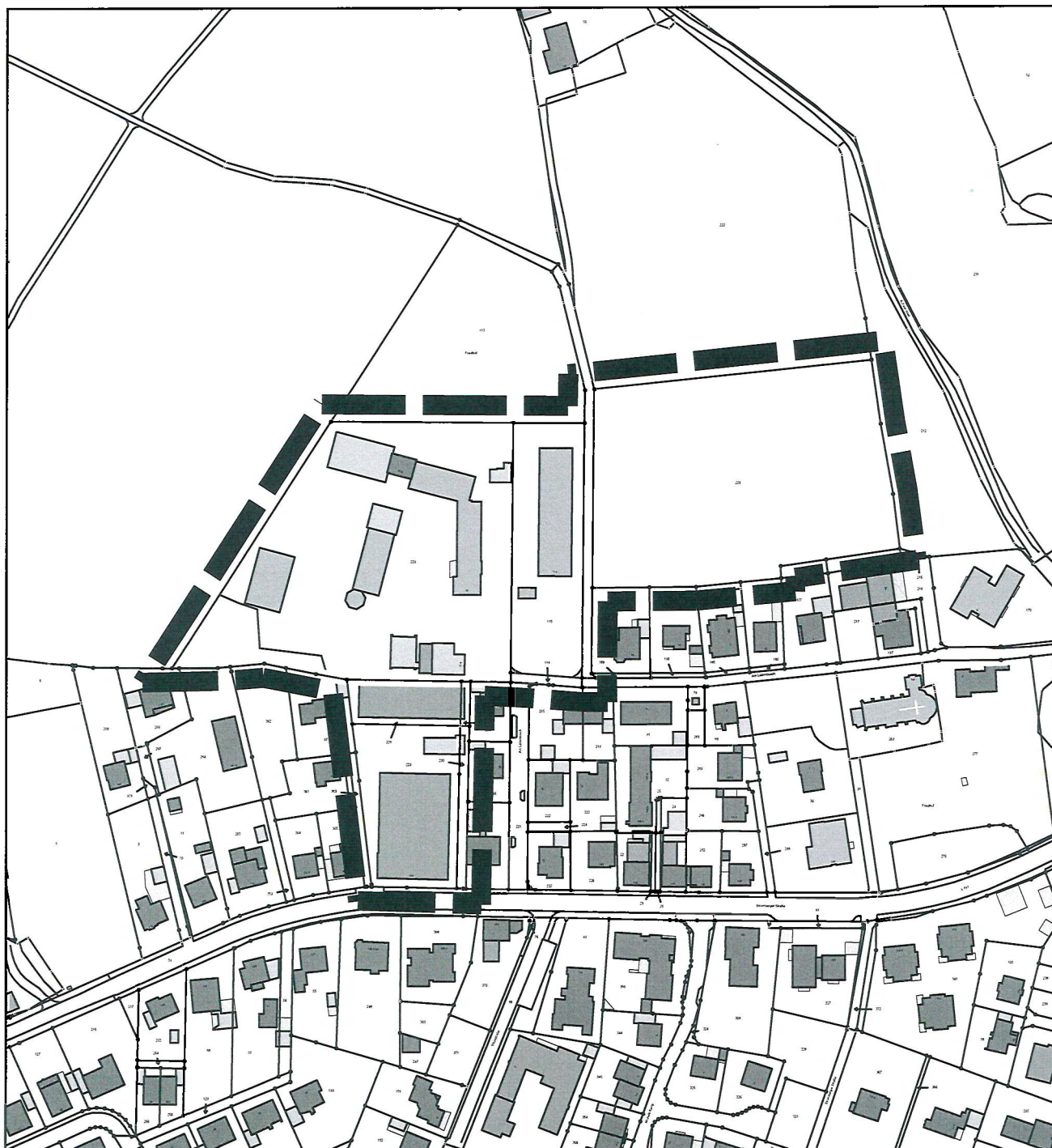
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de, Bauleitplanung) eingesehen werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.07.2026



Theo Mettenborg
Bürgermeister



Rheda-
Wiedenbrück

Fachbereich Stadtentwicklung

**B-Plan 437, FNP-106
"An der Feuerwehrscheule"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.500

Gemarkung Sankt Vit, Flur 3, 6

Stand: Februar 2026



Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 192) i.V.m. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 06.07.2026 folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ vom 16.03.2026 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ eine Veränderungssperre beschlossen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem als Anhang beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Rheda-Wiedenbrück nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

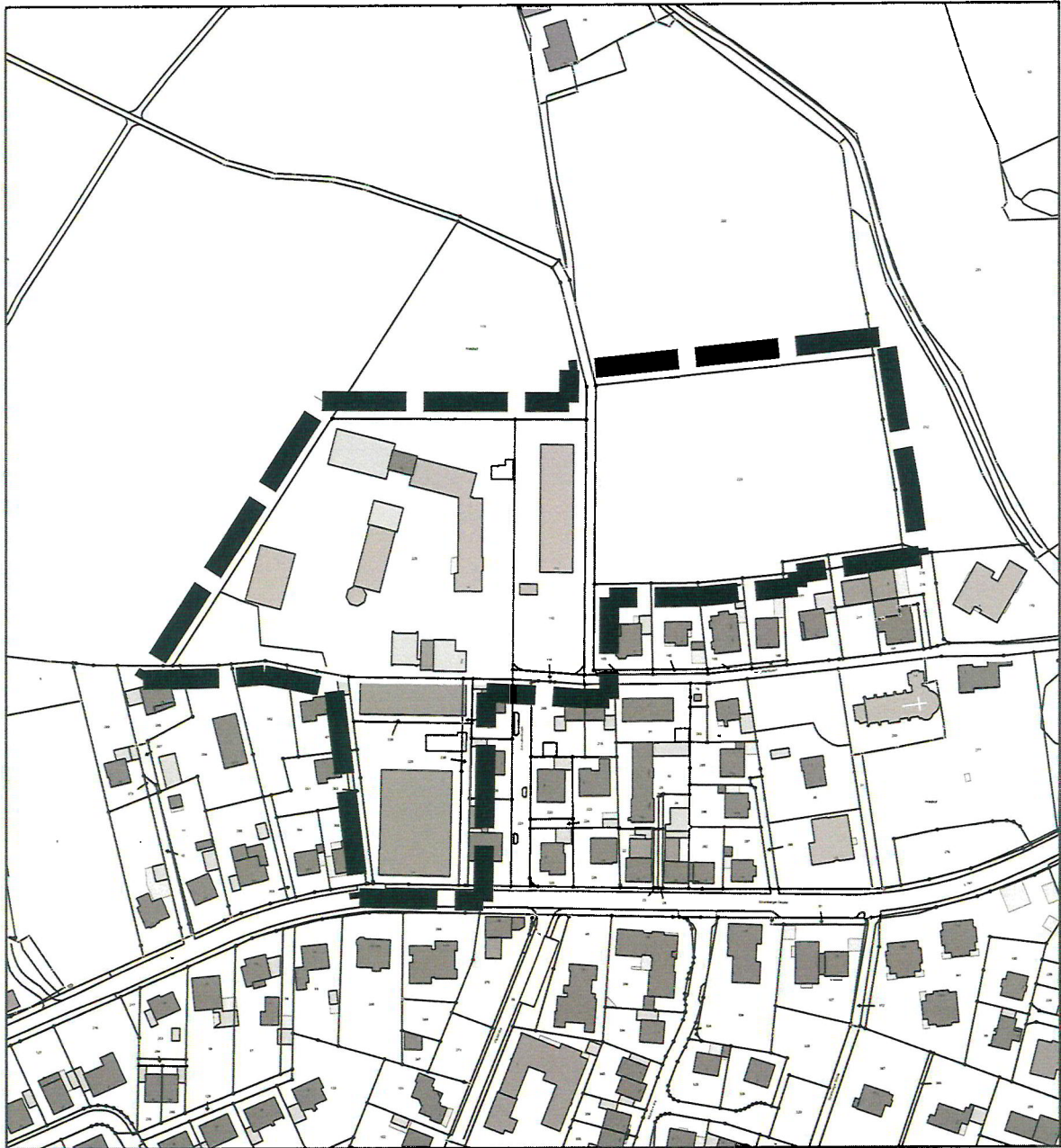
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Übersichtsplan



Rheda-
Wiedenbrück

Fachbereich Stadtentwicklung

**B-Plan 437, FNP-106
"An der Feuerwehrscheule"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.500

Gemarkung Sankt Vit, Flur 3, 6

Stand: Februar 2026



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 06.07.2026 als Satzung beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 „An der Feuerweherschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 09.07.2026



Theo Mettenborg
Bürgermeister